

HILFE FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER e.V.

SATZUNG (in der Fassung vom 1. Juli 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: "Hilfe für Entwicklungsländer e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Reichenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung von Entwicklungsländern. Der Verein verfolgt nachfolgende Zwecke und Aufgaben:
 - a. durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe in Entwicklungsländern die Lebensbedingungen der Bevölkerung in strukturschwachen Gebieten durch medizinische, edukative und karitative Maßnahmen zu verbessern;
 - b. durch Förderprogramme Kindern und Jugendlichen zu helfen.
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele durch eine unmittelbare Betätigung in Entwicklungsländern. Einzelne Ziele und Maßnahmen legt der Vorstand fest.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gern. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Aktive Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Passive Mitglieder

- 1) Passive Mitglieder des Vereins sind Förder- und Ehrenmitglieder. Sie sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
- 2) Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, und bereit ist, einen Förderbeitrag zu leisten.
- 3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Vorstand kann die fördernde Mitgliedschaft durch Beschluss entziehen, wenn vom fördernden Mitglied satzungsrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Förderung des Vereins durch das Mitglied eingestellt wird,

das Mitglied wesentlich vereinsrechtliche Pflichten nachhaltig verletzt oder sonst in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Beschluss ist dem fördernden Mitglied schriftlich bekannt zu geben; mit der Bekanntgabe endet die fördernde Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied kann verlangen, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.
- 5) Über die Ehrenmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

. Wahl und Abwahl des Vorstandes

- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit für den Verein eine gem. §3Nr.26aEStG steuerfreie Aufwandsentschädigung von EURO 720,00 jährlich.
- 2) Der Vorstand wird rechtsverbindlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Fachbeirat

- 1) Der Verein kann einen Fachbeirat aufstellen, der die fachlichen Interessen des Vereins vertritt und als fachlicher Berater des Vorstands agiert.

Der Fachbeirat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung von Vorschlägen im Hinblick auf die Aktivitäten des Vereins;
 - b. Prüfung der satzungsgerechten Verwendung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Fachbeirat besteht aus mindestens 2 Personen und wird durch Vorstandsbeschluss berufen. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Sitzungen des Fachbeirates ein.
 - 3) Der Fachbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins, der zur Teilnahme berechtigt ist, ist stimmberechtigt. Der Beschluss des Fachbeirates wird dem Verein als Empfehlung übermittelt.
 - 4) Weitere Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbeirates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf EURO 100,00 pro Jahr und Mitglied festgelegt wird;
- b. Spenden;
- c. Zuwendungen der Fördermitglieder;
- d. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS - Kinderdörfer weltweit Hermann - Gmeiner - Fonds Deutschland e. V., München, der es unmittelbar bar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2019

SATZUNGSÄNDERUNG DES VEREINS „HILFE FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER e.V.“, DÜSSELDORF

Unter Verzicht auf in der Satzung des Vereins vom 30.11.2013 in § 7 (Mitgliederversammlung) vorgesehenen Formen und Fristen beschließen die aktiven Mitglieder (§ 4 der Satzung) im Umlaufverfahren folgende Satzungsänderung:

1. Beschluss: Der Sitz und die Verwaltung werden von Düsseldorf nach Reichenau verlegt.

§ 1 Ziff. 2) lautet nunmehr wie folgt:

„2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Reichenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“

2. Beschluss: Zu neuen Vorstandsmitgliedern werden gewählt: Frau Dr. med. Maria-Luise Gremminger-Fröhle als Stellvertretende Vorsitzende und als Vorsitzender Herr Dr. med. Friedrich Fröhle. Abgewählt werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Dr. med. Werner Heller und Maria-Luise Heller. Die neuen Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl jeweils an.

§ 8 Ziff. 1) lautet nunmehr wie folgt:

„1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit für den Verein eine gem. §3Nr.26aEStG steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 720,00 jährlich.“

Düsseldorf, den 1. Juli 2019

Unterschriften der Aktiven Mitglieder auf den Seiten 2, 3 und 4